



Post-Sportverein Nürnberg e. V. Allgemeine Beitragsordnung

Gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.07.2018 gilt diese Ordnung ab der Eintragung der Satzung vom 23.07.2018 in das Registergericht

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Geldbeiträgen und Zahlungen im Sinn der Satzung des Post SV Nürnberg. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt diese Beitragsordnung für alle Sportbereiche. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf für einzelne Sportbereiche - nach Anhörung derselben - spezielle Beitragsordnungen erlassen.

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, den betroffenen Abteilungen und Sportbereichen zusätzlich oder anstatt von Geldbeiträgen auch Beiträge in Form von Arbeitsleistungen von den Mitgliedern verlangen.

§ 2 Beitragspflicht, Aufnahmegebühr

Gemäß Vereinssatzung werden zur Deckung der Ausgaben von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Bei Aufnahme in den Post SV Nürnberg kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 3 Beiträge, Gebühren, Umlagen; Festsetzung

1. Beiträge sind Grundbeiträge, Zusatzbeiträge und gegebenenfalls auch Sonderbeiträge. Sie sind im Anhang dieser Beitragsordnung aufgeführt.
2. Gebühren sind Aufnahmegebühren und Verwaltungsgebühren sowie Kursgebühren. Die Höhe dieser Gebühren ist dem Anhang dieser Beitragsordnung zu entnehmen.
3. Umlagen sind zusätzliche finanzielle Entgelte, die wegen erhöhten Aufwandes anfallen.
4. Die Grundbeiträge für Mitgliedschaften auf unbestimmte Zeit werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Der Vorstand setzt unter Berücksichtigung der Gesamtvereinsinteressen und unter Beachtung der Gleichmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit sowie nach Zustimmung des Aufsichtsrates, der betroffenen Sportbereiche und Abteilungen die Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren, Verwaltungsgebühren und Umlagen fest.



5. Grundbeiträge für Mitgliedschaften auf eine bestimmte Zeit werden vom Vorstand nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat festgelegt.

6. Mitgliedschaft und Beiträge

Für einzelne Sportbereiche, Sportarten, Abteilungen und Gruppen können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates Sonderregelungen festgelegt werden. Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge und gegebenenfalls auch Gebühren und Umlagen zu bezahlen.

§ 4

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiungen

1. Beitragsermäßigung bzw. -befreiung kann für bestimmte Personengruppen gewährt werden; diese werden vom Vorstand festgelegt. Dazu zählen beispielsweise Absolventen eines Freiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres, Bafög-Empfänger, Nürnberg-Pass-Inhaber oder andere Personen mit Bedürftigkeitsnachweis.
2. Anträge auf Beitragsermäßigung bzw. -befreiung sind schriftlich mit einer entsprechenden Begründung und Nachweisen an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Beitragsermäßigungen und Befreiungen werden nach Eingang und Prüfung in der Geschäftsstelle zum nächstmöglichen Termin - in der Regel nicht rückwirkend - gewährt. Beitragsbefreiungen gelten nur befristet und müssen nach Ablauf neu bei der Geschäftsstelle des Vereins beantragt werden.
4. Beitragsermäßigungen oder der Erlass von Beiträgen für einen bestimmten Zeitraum kann auch Mitgliedern gewährt werden, welche Werk- oder Dienstleistungen für den Verein erbringen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
5. Der Vorstand entscheidet über Beitragsbefreiungen von Funktionsträgern. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 5

Beitragsfälligkeit

Die fälligen Mitgliedsbeiträge einschließlich Gebühren und eventueller Umlagen werden ausschließlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Fälligkeit ist in §4 der Satzung geregelt.

Die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend der Zahlungsvereinbarung immer im Voraus fällig. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.



Ein Mitglied hat auch die Wahlfreiheit, Mitgliedsbeiträge für 6 oder für 3 Monate zu bezahlen.

Eine Buchung pro Jahr ist kostenlos; für alle weiteren Buchungen eines Jahres können Gebühren erhoben werden.

§ 6 Beitragseinzug

Zur Erleichterung des Beitragseinzugs arbeitet der Post SV Nürnberg mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV).

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge, evtl. Aufnahmegebühren, Verwaltungsgebühren und Umlagen erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird der Verein durch ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat berechtigt. Das Recht auf Widerspruch gegen zu unrecht erfolgten Abbuchungen bleibt hiervon unberührt.
2. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils am 5. Bankarbeitstag eines Monats im Rahmen des gewünschten Einzugsintervalls.
3. Bei erfolglosem Bankeinzug müssen die anfallenden Bankgebühren vom Mitglied übernommen werden.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen oder die ohne triftigen Grund den Beitragseinzug widerrufen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine im Einzelfall durch die Geschäftsführung festzusetzende Bearbeitungsgebühr.

§ 7 Rückständige Beiträge

1. Rückständige Beiträge, Gebühren und Umlagen werden beim Mitglied angemahnt. Dabei kann vom Mitglied eine Mahngebühr für jede Zahlungs-erinnerung erhoben werden.
2. Wird der Rückstand auch nach Mahnung nicht beglichen, werden weitere Beitreibungsmaßnahmen veranlasst. In diesem Fall wird der gesamte geschuldete Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Vorstand kann das Mitglied laut Satzung aus dem Verein ausschließen.
3. Ab der 2. Mahnung können Mitglieder bis zur Zahlung der rückständigen Beiträge, Gebühren und Umlagen auf Beschluss des Vorstands
 - a) vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden
 - b) der Bezug der Vereinszeitung ausgesetzt werden
 - c) von ihren Funktionen im Verein entbunden werden.



§ 8 Kursgebühren

Für abteilungsübergreifende Sportangebote (z. B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, Sonderveranstaltungen etc.) gelten gesonderte Kursgebühren.

Im Regelfall werden diese Kursgebühren unbar, das heißt per Beitragseinzug gemäß § 6 oder per Überweisung bezahlt. Nur in begründeten Ausnahme- und Einzelfällen ist Barzahlung zulässig.

§ 9 Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis

Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis müssen unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle angezeigt werden. Solche Änderungen sind insbesondere:

1. Änderungen des Namens, Adresse, E-Mail-Adresse und der Bankverbindung
2. Eine beitragsbefreite Mitgliedschaft muss schriftlich und dem entsprechenden Nachweis (Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt, Sportverbot, etc.) bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Diese kann nicht unter drei Monaten und nur längstens für ein Jahr und erst nach Eingang und Kenntnisnahme durch die Geschäftsstelle zum nächstmöglichen Termin genehmigt werden. Während dieser Zeit erfolgt kein Beitragseinzug, bzw. bereits entrichtete Beiträge werden dem Beitragskonto gutgeschrieben. Eingereichte Nachweise werden - in der Regel - nicht rückwirkend anerkannt.
3. Das Mitglied kann während einer bestehenden Mitgliedschaft einen einmaligen Tausch eines Zusatzbeitrages zum nächstfolgenden Quartal, gegen eine Verwaltungsgebühr, schriftlich in der Geschäftsstelle beantragen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit satzungsgemäßer Kündigung, Tod oder Ausschluss gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung.

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied von seiner Zahlungspflicht erst zum bestätigten Ende. Rückständige Beiträge sind vollständig zu begleichen.
2. Vorzeitige Kündigungen können nach schriftlichem Eingang mit entsprechendem Nachweis, zum nächst folgenden Quartalsende gestattet werden. Ein rückwirkender Austritt und damit verbundene Beitragserstattungen werden in begründeten Sonderfällen anerkannt.



§ 11 Versicherung

Im Mitgliedsbeitrag ist die durch den Bayerischen Landessportverband und den jeweiligen Sportfachverbänden vermittelte Sportversicherung enthalten. Für bestimmte Gruppen von Funktionsträgern kann der Vorstand weitere Versicherungen abschließen.

§ 12 Mitgliederinformation

Beitragszahler erhalten unentgeltlich pro Familie die Vereinszeitung „Post SV Magazin“ sowie das jeweilige Sportprogramm. Des Weiteren können sich Mitglieder und Interessierte im Internet über Angebote, Beiträge und Kursgebühren des Post SV informieren.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert.

- Ende -